

# Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

###,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: ###,

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: ###,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 12. September 2013 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ###, den Richter am Verwaltungsgericht ###, den Richter ###

# beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### Gründe:

Ι.

Die Antragstellerin ist Kampagnenleiterin der Initiative "Unser Hamburg – Unser Netz" und begehrt im Vorfeld des Volksentscheides über die Hamburger Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze am 22. September 2013 den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit einem Haupt- und einem Hilfsantrag. Der Hauptantrag ist auf den Zugang zu Informationen gerichtet, die im Zusammenhang mit der bereits im Jahre 2011 erfolgten Beteiligung einer Tochter-Gesellschaft der Antragsgegnerin an den Netzgesellschaften für Strom, Fernwärme und Gas stehen. Der Hilfsantrag hat zum einen den Zugang zu Informationen hinsichtlich der Netzgesellschaft für Fernwärme und zum anderen die Unterlassung und den Widerruf von Behauptungen der Antragsgegnerin zu den Kosten für den vollständigen Netzerwerb zum Gegenstand.

Mit am 28. November 2011 notariell beurkundeten Vertragswerken (bestehend aus Beteiligungsverträgen, Konsortialverträgen und Kooperationsvereinbarungen) erwarb die ### (im Folgenden: ###), eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin, 25,1 % der Anteile an den drei Netzgesellschaften. Vertragspartner der ### waren neben den Netzgesellschaften selbst im Bereich Gas die ###, die ### sowie die ###, im Bereich Strom die ### (mittlerweile: ###) und im Bereich Fernwärme die ### (mittlerweile: ###) sowie die ###. Der Kaufpreis betrug insgesamt 543,5 Millionen Euro. Diesem Kaufpreis lagen Bewertungsgutachten zur Ermittlung des Werts der Netzgesellschaften zum Stichtag 1. Januar 2012 zu Grunde, die im Bereich Gas von der ### und in den Bereichen Strom sowie Fernwärme von der ### erstellt worden waren.

Am 8. Oktober 2012 beantragte die Antragstellerin unter Verweis auf das Hamburgische Transparenzgesetz (im Folgenden: HmbTG) die Übersendung verschiedener Unterlagen im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb der ### an den drei Netzgesellschaften. Ihren Antrag modifizierte die Antragstellerin – nach Hinweisen der Antragsgegnerin u.a. zu be-

reits erfolgten Veröffentlichungen – am 15. November 2012 sowie am 16. Mai 2013. Wegen der Einzelheiten wird auf die in elektronischer Form geführte Korrespondenz zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin (Anlagen 4-8, Bl. 94-104 d. A.) verwiesen.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2013 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerin hinsichtlich der noch nicht veröffentlichten Anlagen zu den Beteiligungs- und Konsortialverträgen sowie der Bewertungsgutachten ab. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, aufgrund der in den Unterlagen enthaltenen umfangreichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überwiege das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen das Informationsinteresse der Antragstellerin.

Die Antragstellerin legte mit Schreiben vom 16. August 2013 Widerspruch gegen den Bescheid "vom 22. September 2013" in Bezug auf ihren Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 8. Oktober 2012 ein.

Am 30. August 2013 hat die Antragstellerin um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, ihr Informationsinteresse überwiege das Geheimhaltungsinteresse der Vertragspartner der ### erheblich, da die Kenntnis von den noch nicht veröffentlichten Anlagen zu den Beteiligungs- und Konsortialverträgen sowie den Bewertungsgutachten notwendig sei, um am 22. September 2013 über die Rekommunalisierung der Hamburger Energienetze entscheiden zu können. Der Senat der Antragsgegnerin verbreite, dass der Ankauf 2 Milliarden Euro kosten werde. Eine Überprüfung dieses Betrages sei ihr mangels Kenntnis der Bewertungsgutachten nicht möglich. Deren Wertermittlung beruhe zu einem wesentlichen Teil auf Annahmen über die langfristige Ertragsentwicklung, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht vollumfänglich habe vorausgesehen werden können. Zudem habe sich seitdem die Ertragslage erheblich verändert. Die Behauptung des Senats, der Ankauf werde 2 Milliarden Euro kosten, verletze die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl.

## Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1
Satz 2 VwGO, unter vorläufiger Aufhebung, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, ihres Bescheides vom 22. Juli 2013, aufzugeben, den mit Antrag vom
8. Oktober 2012 und den Antragsänderungen vom 15. November 2012 sowie
16. Mai 2013 geltend gemachten Anspruch auf Zugang zu Information der Antragsgegnerin antragsgemäß bis spätestens am 13. September 2013 18.00 Uhr zu
gewähren,

#### 2. hilfsweise,

- a. der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, unter vorläufiger Aufhebung, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, ihres Bescheides vom 22. Juli 2013, aufzugeben, den mit Antrag vom 8. Oktober 2012 und den Antragsänderungen vom 15. November 2012 sowie 16. Mai 2013 geltend gemachten Anspruch auf Zugang zu Information der Antragsgegnerin, hinsichtlich des Fernwärmenetzes auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bis spätestens am 13. September 2013 18.00 Uhr zu gewähren und
- b. der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123
   Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzugeben, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro
  - i. zu unterlassen, weiterhin zu verbreiten, dass der Erwerb aller Anteile der Energie-, Gas- und Fernwärmenetze auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, durch die Freie und Hansestadt dieser Kosten von 2 Milliarden Euro verursachen würde

- 6 -

ii. und die bereits erfolgten Behauptungen auf demselben Wege zu widerrufen, wie diese bisher verbreitet wurden.

Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Zur Begründung trägt die Antragsgegnerin im Wesentlichen vor, eine Informationspflicht bestehe nicht, weil die Unterlagen der unmittelbaren Willensbildung des Senats unterfielen. Im Übrigen überwiege das Informationsinteresse der Antragstellerin das aufgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen bestehende Geheimhaltungsinteresse nicht erheblich.

II.

Das einstweilige Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin hat weder mit dem Haupt-(hierzu unter 1.) noch mit dem Hilfsantrag (hierzu unter 2.) Erfolg.

- 1. Der Hauptantrag ist zulässig (hierzu unter a)), aber unbegründet (hierzu unter b)).
- a) Der Zulässigkeit des Hauptantrags steht nicht entgegen, dass sich das Widerspruchsschreiben der Antragstellerin vom 16. August 2013 seinem Wortlaut nach auf einen Bescheid "vom 22. September 2013" bezieht. Trotz des unrichtigen Datums des Bescheides ist das Schreiben nach dem objektiven Empfängerhorizont als Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 22. Juli 2013 auszulegen. Dies ergibt sich bereits aus der Bezugnahme der Antragstellerin auf ihren Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 8. Oktober 2012, den die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 22. Juli 2013 abgelehnt hat.
- b) Der Hauptantrag ist jedoch unbegründet.

Der Antragsgegnerin ist nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO aufzugeben, der Antragstellerin Zugang zu den im Antrag vom 8. Oktober 2012, geändert am 15. November 2012 sowie am 16. Mai 2013, bezeichneten Informationen zu gewähren.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ist nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO in Verbindung mit den §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO die Glaubhaftmachung sowohl eines Anordnungsanspruchs – also des materiellen Anspruchs, für den einstweiliger Rechtsschutz begehrt wird – als auch eines Anordnungsgrunds zur Begründung dafür, dass Rechtsschutz nicht erst im Hauptsacheverfahren, sondern bereits im Eilverfahren zu gewähren ist. Zudem gilt aufgrund des Wesens der einstweiligen Anordnung, die grundsätzlich nur eine "vorläufige" Regelung ermöglicht, ein grundsätzliches Verbot der endgültigen Vorwegnahme der Hauptsache. Eine Ausnahme hiervon aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG setzt u.a. voraus, dass ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Auflage 2012, § 123, Rn. 14 m.w.N.).

Vorliegend würde der Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache endgültig vorwegnehmen (ebenso in einem auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz gerichteten Verfahren OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.5.2013, 12 S 23/13, juris, Rn. 2), da die Erteilung der begehrten Informationen sich später nicht wieder rückgängig machen ließe. Bei dem infolgedessen anzuwendenden gesteigerten Maßstab eines hohen Grades an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der noch nicht veröffentlichten Anlagen zu den Beteiligungsund Konsortialverträgen (hierzu unter aa)) als auch hinsichtlich der Bewertungsgutachten (hierzu unter bb)). Zugang zu weiteren Unterlagen begehrt die Antragstellerin mit dem Hauptantrag nicht, wie sie mit Schriftsatz vom 10. September 2013 klargestellt hat.

aa) Es kann nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sich die – unter Verweis auf ein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses der be-

troffenen Unternehmen gegenüber dem Informationsinteresse der Antragstellerin erfolgte – Ablehnung des Zugangs zu den Anlagen der Beteiligungs- und Konsortialverträge im Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Juli 2013 in einem Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird.

Hinsichtlich dieser Unterlagen ist der für Altverträge geltende verschärfte Maßstab des § 17 Abs. 2 Satz 2 HmbTG anzuwenden. Danach werden bei Altverträgen Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse *erheblich* überwiegt. Diese Regelung findet nach § 17 Abs. 1 HmbTG auf die Anlagen zu den Beteiligungs- und Konsortialverträgen Anwendung, da diese am 28. November 2011 und damit vor Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes am 6. Oktober 2012 abgeschlossen worden sind. Vom Begriff der Altverträge sind auch die den Verträgen beigefügten Anlagen erfasst.

Die Antragstellerin hat nicht dargetan, aus welchen Gründen ihr Informationsinteresse hinsichtlich der Anlagen zu den Beteiligungs- und Konsortialverträgen das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegen sollte. Der Vortrag der Antragstellerin konzentriert sich vielmehr auf die Bedeutung der Bewertungsgutachten im Hinblick auf die von ihr in Frage gestellte Behauptung, der vollständige Rückkauf der drei Netzgesellschaften werde 2 Milliarden Euro kosten. Weshalb für diese Behauptung auch die Anlagen zu den Beteiligungs- und Konsortialverträgen eine maßgebliche Rolle spielen sollen, wird nicht vorgetragen.

bb) Auch hinsichtlich der Ablehnung des Zugangs zu den Bewertungsgutachten im Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Juli 2013 – wiederum erfolgt unter Verweis auf ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Unternehmen – kann nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sich diese in einem späteren Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird.

(1) Insoweit ist allerdings fraglich, ob auch auf die Bewertungsgutachten der verschärfte Maßstab für Altverträge in § 17 Abs. 2 Satz 2 HmbTG anzuwenden ist, da sich diese Vorschrift nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 HmbTG nur auf "Verträge" bezieht.

Für die Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 HmbTG auch auf die Bewertungsgutachten spricht, dass die Interessenlage bei vor Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes erstellten Gutachten vergleichbar mit derjenigen bei Altverträgen ist. In beiden Fällen kann ein schutzwürdiges Vertrauen an der Geheimhaltung zu berücksichtigen sein, da das Hamburgische Transparenzgesetz noch nicht in Kraft war. Zudem können Gutachten – wie auch im vorliegenden Fall – der Vorbereitung eines Vertragsabschlusses dienen und deshalb mit dem später abgeschlossenen Vertrag in einem engen Zusammenhang stehen. Dies lässt die Anwendung eines unterschiedlichen Maßstabs auf Altverträge und – jedenfalls der Vorbereitung eines Altvertrages dienender – Altgutachten wenig sachgerecht erscheinen.

(2) Im Ergebnis kann die Kammer die Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 HmbTG auf die Bewertungsgutachten jedoch offen lassen, da auch bei Anwendung des niedrigeren Maßstabs des § 7 Abs. 2 HmbTG ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit eines Erfolges der Antragstellerin in einem Hauptsacheverfahren nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung nicht angenommen werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 HmbTG unterliegen Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Die Antragstellerin legt nicht hinreichend dar, dass ihr Informationsinteresse an den Bewertungsgutachten das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen überwiegt.

(a) Die Bewertungsgutachten enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Betroffen sind jedenfalls die drei begutachteten Netzgesellschaften in Gestalt der ### für den Bereich Gas, der ### für den Bereich Strom und der ### für den Bereich Fernwärme.

Die Antragsgegnerin verweist darüber hinaus auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der dem Konzernverbund der jeweiligen Mehrheitsgesellschafter angehörenden Unternehmen (insbesondere die ###, die ###, die ### und die ###) sowie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (### und ###), die die Bewertungsgutachten erstellt haben.

Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin seien die Netzgesellschaften in den Bewertungsgutachten detailliert analysiert worden. So würden darin im Detail kaufmännische und technische Daten sowie Betriebsabläufe dargestellt. Auch seien die Gewinn- und Verlustrechnung, das Vermögen und die Schulden, die Kapitalausstattung, die Entwicklung des Kapitals, die Mitarbeiter, die Organisation, Kunden- und Lieferantendaten, konzerninterne Dienstleistungsbeziehungen und Entgeltstrukturen dargestellt.

Auch ohne Kenntnis der den Sachakten nicht beigefügten Bewertungsgutachten geht die Kammer im vorliegenden Eilverfahren von einem gesteigerten Geheimhaltungsinteresse der drei Netzgesellschaften aus. Denn die Gutachten wurden nach dem Standard 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1, Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) erstellt. Damit ist eine tiefgreifende Analyse der begutachteten Gesellschaften verbunden. Es liegt auf der Hand, dass die ###, die ### und die ### ein gesteigertes Interesse haben, diese nicht der Öffentlichkeit preiszugeben.

(b) Zwar kommt der Information der Öffentlichkeit im Vorfeld des Volksentscheides am 22. September 2013 eine besondere Bedeutung zu. Doch ist das Informationsinteresse hinsichtlich der Bewertungsgutachten bereits zu einem nicht unerheblichen Teil befriedigt, da die Ergebnisse der Gutachten, die Bewertungsmethoden und die zur Unternehmenswertermittlung herangezogenen Prämissen publik gemacht worden sind.

Hinsichtlich eines darüber hinausgehenden Zugangs zu den Bewertungsgutachten in ihrer Gesamtheit ist ein überwiegendes Informationsinteresse nicht hinreichend dargetan. Nach ihrem Vortrag geht es der Antragstellerin im Kern um die Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner des Netzrückkaufs zur Höhe des für einen vollständigen Rück-

kauf zu entrichtenden Kaufpreises. Zwar mag die vollständige Kenntnis der Bewertungsgutachten die Antragstellerin in die Lage versetzen, mögliche Unstimmigkeiten bei der seinerzeitigen Berechnung des Kaufpreises von insgesamt 543,5 Millionen Euro für den Erwerb von 25,1 % der Anteile an den Netzgesellschaften aufzuzeigen. Doch ist die Antragstellerin bei Zugrundelegung ihres eigenen Vortrags zur Auseinandersetzung mit dem von den Rückkaufgegnern genannten Kaufpreis von insgesamt 2 Milliarden Euro nicht auf die vollständige Kenntnis der Bewertungsgutachten angewiesen. Denn der insgesamt zu zahlende Kaufpreis lässt sich nach ihrer Auffassung nicht aus den seinerzeitigen Bewertungsgutachten ableiten. Dies führt dazu, dass dem Interesse der Antragstellerin am Zugang zu den Bewertungsgutachten in ihrer Gesamtheit geringeres Gewicht beizumessen ist, das nicht geeignet ist, das gesteigerte Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen zu überwiegen.

Dass sich aus den Bewertungsgutachten der in der Zukunft zu zahlende Kaufpreis für eine vollständige Übernahme der Netzgesellschaften nicht ableiten lässt, folgt im Übrigen bereits aus dem Umstand, dass Stichtag für die Bewertung der drei Netzgesellschaften in den Gutachten der 1. Januar 2012 war. Seither haben sich auch nach dem Vortrag der Antragstellerin wesentliche Bewertungsfaktoren maßgeblich verändert. Zudem lässt sich der Kaufpreis bei einer vollständigen Unternehmensübernahme nicht durch eine dem Umfang der hinzuzurechnenden Anteile entsprechende Vervielfachung des Preises eines vorangegangenen Anteilserwerbs errechnen. Dem stehen die unterschiedlichen Interessenlagen und die unterschiedlichen Folgen bei Anteilskauf und Unternehmenskauf entgegen.

- 2. Der zulässige Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet.
- a) Der Antragsgegnerin ist nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO aufzugeben, der Antragstellerin Zugang zu den im Antrag vom 8. Oktober 2012, geändert am 15. November 2012 sowie am 16. Mai 2013, bezeichneten Informationen hinsichtlich des Fernwärmenetzes zu gewähren.

Dies ergibt sich bereits aus der Unbegründetheit des Hauptantrags, da von diesem auch die Informationen hinsichtlich der Netzgesellschaft für Fernwärme umfasst waren. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses verwiesen.

b) Der Antragsgegnerin ist auch nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzugeben, bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro ihre Behauptungen zu widerrufen, dass der Erwerb aller Anteile der Energie-, Gas- und Fernwärmenetze auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg dieser Kosten von 2 Milliarden Euro verursachen würde.

Es fehlt auch insoweit an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Als Anspruchsgrundlage kommt nur der allgemein anerkannte Folgenbeseitigungsanspruch in Betracht. Dieser setzt voraus, dass ein hoheitlicher Eingriff vorliegt, der ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt. Für den Betroffenen muss dadurch ein rechtswidriger Zustand entstanden sein, der andauert (BVerwG, Urt. v. 26.8.1993, 4 C 24/91, BVerwGE 94, 100 ff., juris, Rn. 24). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Es fehlt bereits an der Glaubhaftmachung eines hoheitlichen Eingriffs in ein subjektives Recht der Antragstellerin. Die von der Antragstellerin angeführten Äußerungen des Ersten Bürgermeisters der Antragsgegnerin verletzen insbesondere nicht die aus den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG abzuleitenden subjektiven Rechtspositionen der Antragstellerin.

Die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl bzw. Abstimmung verpflichten den Staat im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zwar zu strikter Neutralität und damit zur Wahrung der Chancengleichheit. Dies gilt grundsätzlich auch für den Ersten Bürgermeister der Antragsgegnerin. Doch steht auch ihm das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu. Es erlaubt ihm nicht nur, als Abstimmender an Volksentscheiden teilzunehmen, sondern auch seine Meinung zu den Volksentscheiden zu äußern. Die Grenze des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist erst überschritten, wenn der Erste Bürgermeister das ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die

ihm in diesem Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise benutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist (BVerwG, Beschl. v. 29.5.1973, VII B 27/73, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 9, juris, Rn. 3). Dies ist hier nicht der Fall.

Mit seinen Äußerungen, im Falle des Rückkaufs der Netze würde es "sehr teuer" und würden zu den für die Beteiligung von 25,1 % bezahlten 544 Millionen Euro noch einmal "geschätzte" bzw. "rund 1,5 Milliarden Euro" hinzukommen, hat der Erste Bürgermeister im Vorfeld des Volksentscheids am 22. September 2013 Position gegen den vollständigen Rückkauf der Netze bezogen. Er hat dadurch jedoch – auch angesichts des Umstands, dass die Äußerungen in einer Debatte der Bürgerschaft sowie in einem Zeitungsinterview getätigt wurden – nicht Einflussmöglichkeiten in einer Weise benutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist.

c) Der Antragsgegnerin ist auch nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzugeben, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro zu unterlassen, zu verbreiten, dass der Erwerb aller Anteile der Energie-, Gas- und Fernwärmenetze auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg dieser Kosten von 2 Milliarden Euro verursachen würde.

Denn die Antragsgegnerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen des als Anspruchsgrundlage einzig in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs vorliegen. Insbesondere fehlt es an der Glaubhaftmachung einer unmittelbar bevorstehenden Verletzung der Antragstellerin in einer subjektiven Rechtsposition durch eine hoheitliche Maßnahme der Antragsgegnerin. Wie bereits unter Ziffer II. 2. b) ausgeführt, sind die von der Antragstellerin angeführten Äußerungen des Ersten Bürgermeisters der Antragsgegnerin von dessen Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert findet ihre Grundlage in den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 45 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GKG. Für den Hauptantrag hat die Kammer den Regelstreitwert in Höhe von 5.000,00 € angesetzt, der im vorliegenden Eilverfahren nicht zu reduzieren war, da mit dem Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen worden wäre. Der erste Teil des Hilfsantrages, der auf den Zugang zu Informationen hinsichtlich des Fernwärmenetzes gerichtet ist, erhöht den Streitwert nicht, da er denselben Gegenstand wie der Hauptantrag betrifft. Den Streitwert des zweiten Teils des Hilfsantrages, der auf die Unterlassung und den Widerruf von Äußerungen gerichtet ist, hat die Kammer mit weiteren 5.000,00 € angesetzt.